

XI. Nachtrag zur Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Urnenabstimmungen

vom 30. Juni 2009¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Urnenabstimmungen vom 17. August 1971² wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird aufgehoben.

Überschrift nach Art. 30 (neu). IIIbis. Ausübung des Stimmrechts durch Auslandsschweizer³

Ausübung des Stimmrechts

Art. 30bis (neu). Die Auslandschweizer üben ihr Stimmrecht beim Departement des Innern aus.

Meldepflicht der politischen Gemeinden

Art. 30ter (neu). Die politischen Gemeinden melden dem Departement des Innern die stimmberechtigten Auslandschweizer.

Sie leiten die bei ihnen eingehenden Meldungen über das Stimmrecht der Auslandschweizer unverzüglich dem Departement des Innern weiter.

Zuständigkeit des Departementes des Innern

Art. 30quater (neu). Das Departement des Innern nimmt die Aufgaben wahr, welche die Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen sowie Referendum und Initiative den Gemeinden zuweist.

Dem Departement des Innern obliegt insbesondere:

- a) die Führung des Stimmregisters der Auslandschweizer;**
- b) die Zustellung des Stimmmaterials;**
- c) die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse. Diese werden nicht nach Gemeinden aufgeschlüsselt;**
- d) die Erteilung der Stimmrechtsbescheinigung bei Referendum und Initiative.**

¹ In Vollzug ab 1. Januar 2010.

² sGS 125.31.

³ BG über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975, SR 161.5; eidg V über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 16. Oktober 1991, SR 161.51.

⁴ Art. 1 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes über die Amtsdauer, sGS 117.1.

Stimmbüro für Stimmabgaben der Auslandschweizer

Art. 30quinquies (neu). Die Regierung wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren⁴ mindestens fünf Mitglieder des Stimmbüros für Stimmabgaben der Auslandschweizer.

Das Stimmbüro für Stimmabgaben der Auslandschweizer bietet die Stimmzähler von Fall zu Fall zum Urnendienst auf.

Überschrift nach Art. 30quinquies (neu). **IIIter. Elektronische Stimmabgabe**

Versuche mit elektronischer Stimmabgabe a) Durchführung

Art. 30sexies (neu). Die Regierung beschliesst über die Durchführung von Versuchen mit elektronischer Stimmabgabe.

Sie legt das Verfahren nach Massgabe der Bestimmungen der Bundesgesetzgebung⁵ fest und holt beim Bundesrat die Genehmigung⁶ ein.

b) Überwachung

Art. 30septies (neu). Das kantonale Wahlbüro überwacht den Ablauf und die Entschlüsselung der elektronisch abgegebenen Stimmen.

Es leitet das Verfahren der Plausibilisierung⁷ der elektronischen Ergebnisse.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2010 angewendet.

Der Präsident der Regierung:
Josef Keller

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁴ Art. 1 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes über die Amtsdauer, sGS 117.1.

⁵ Art. 8a des BG über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, SR 161.1; Art. 27a ff. der eidg V über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978, SR 161.11.

⁶ Art. 27b und 27c der eidg V über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978, SR 161.11.

⁷ Art. 27n der eidg V über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978. SR 161.11.